

Abflämmen abgeernteter Getreidefelder sowie das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Landwirtschaft u. Garten

Aus gegebenen Anlass weise ich im Zusammenhang mit dem Abflämmen von Feldern auf die strikte Einhaltung der noch gültigen Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen (GVBl. I, S. 48 f.) hin, wonach die Beseitigung pflanzlicher Abfälle - welche auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen - außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren auf dem Grundstück grundsätzlich gestattet ist. Dabei dürfen aber keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Dagegen ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen innerorts verboten und außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslagen nur zugelassen, wenn die Abfälle aus landbautechnischen Gründen oder wegen der Beschaffenheit dem Boden nicht zugeführt werden können.

In diesen zulässigen Fällen sind unbedingt die folgenden Anforderungen einzuhalten:

Die zuvor genannten Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
samstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommenden starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen. Vor verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicher zu stellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind umgehend in den Boden einzuarbeiten.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- od. Lagerplätzen;
2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
3. 5 m zur Grundstücksgrenze;
4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt werden;
5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
6. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Wenn innerhalb der vorgenannten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 Meter Breite durch Umpflügen oder Fräsen an zu legen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle ist dem Bürgerbüro (Tel.: 8000-23 bis 26) der Gemeinde Altstadt mindestens 2 Werktage vor Beginn an zu zeigen.

Die Anzeige muss erhalten:

1. Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen,
2. Art und Menge des Abfalls,
3. Namen, Alter und Anschrift der Aufsichtspersonen

Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt außerdem folgendes:

1. Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
2. Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Fräsen an zulegen.
3. Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
4. Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d. h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

Ich weise darauf hin, dass die Nichteinhaltung der Vorschriften zum Abflämmen von abgeernteten Getreidefeldern sowie das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Landwirtschaft und Garten ordnungswidrig geahndet werden können.

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde